

Hinweise für Unfallgegner/Unfallgegnerinnen zur Abwicklung von Verkehrsunfällen mit Einsatzfahrzeugen des Technischen Hilfswerks (THW)

Diese Hinweise sind für Beteiligte an Verkehrsunfällen mit Einsatzfahrzeugen des THW bestimmt, die eventuell Ansprüche gegen das THW geltend machen wollen.

1. Unfallabwicklung

Die Fahrzeuge der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (BA THW) stehen im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland und sind nicht haftpflichtversichert. Die Bundesrepublik Deutschland steht jedoch bei Unfällen ein wie eine Haftpflichtversicherung.

Die Unfallabwicklung im Bereich des THW erfolgt zentral bei der:

Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
Leitung, Referat U 3
Provinzialstraße 93
53127 Bonn

Telefon: 0228 940-1097 oder -1130
Telefax: 0228 940-1053
E-Mail: Referat.U3@thw.de

Sie beschleunigen die Bearbeitung erheblich, wenn Sie uns alle Ihre Person betreffenden Daten (Fahrer/in, Halter/in, Haftpflichtversicherung mit Versicherungsschein-Nr., Vorsteuerabzugsberechtigung (Firmen-Kfz), Kontoverbindung, etc.) umgehend mitteilen, möglichst sofort an der Unfallstelle.

Wir wickeln Unfälle grundsätzlich mit dem/der Fahrzeughalter/in ab. Falls Ihr Unfall von einer anderen Person betreut werden soll, teilen Sie uns dies bitte entsprechend mit. Wir sind bereit, Zahlungen statt an Sie auch direkt an Werkstätten, Gutachter/innen u. a. zu leisten. Geben Sie uns bei Bedarf bitte entsprechende Mitteilung und fügen Sie Abtretungserklärungen bei.

2. Fahrzeugschaden

Bei einem Schaden an Ihrem Fahrzeug, der über rd. 2.000 € liegt oder den Zeitwert des Fahrzeuges übersteigt (Totalschaden), empfehlen wir, vor Durchführung einer Reparatur ein Sachverständigengutachten zur Schadenhöhe bei einem/einer vereidigten oder anerkannten Sachverständigen einzuholen, wenn Sie Ansprüche gegen uns geltend machen wollen. Die Gutachtenkosten werden **im Rahmen der Haftungsquote** von uns getragen. Unabhängig davon sollten Sie, falls kein Totalschaden an Ihrem Fahrzeug eingetreten ist und Sie die Reparatur durchführen wollen, umgehend einen Reparaturauftrag erteilen, um die unfallbedingte Standzeit so kurz wie möglich zu halten.

Sie können den Schaden an Ihrem Fahrzeug wahlweise auf der Basis eines Kostenvoranschlages, eines evtl. erstellten Sachverständigengutachtens oder anhand der konkreten Reparaturkostenrechnung abrechnen. Geben Sie uns bitte an, auf welcher dieser

Grundlagen Sie abrechnen wollen.

Die auf die Reparaturkosten entfallende Mehrwertsteuer ist nur dann erstattungsfähig, wenn das Fahrzeug tatsächlich fachgerecht repariert wird.

3. Nutzungsausfallentschädigung/Mietwagenkosten:

Falls Ihr Fahrzeug unfallbedingt nicht genutzt werden kann, können Sie im **Rahmen der Haftungsquote** wahlweise eine Nutzungsausfallentschädigung **oder** die Erstattung von Mietwagenkosten geltend machen. Hierbei beachten Sie bitte:

- Sie haben die Dauer der Mietwagennutzung im Rahmen des Erforderlichen zu halten.
- Es empfiehlt sich, Preisvergleiche zwischen mehreren Mietwagenunternehmen anzustellen (es bestehen erhebliche Preisunterschiede und verschiedene Tarife).
- Bei längerer Mietdauer und/oder hohem Fahrbedarf können durch Pauschalvereinbarungen die Mietwagenkosten reduziert werden.
- Grundsätzlich werden nur die Kosten des Mietwagen-Normaltarifs erstattet. Die Abrechnung nach Unfallersatztarif bedarf einer besonderen Begründung.
- Gehört der Mietwagen einer gegenüber Ihrem beschädigten Wagen niedrigeren Fahrzeuggruppe an, so verzichten wir auf den Abzug ersparter Aufwendungen von den Mietwagenkosten.